



Turn- und Sportverein Neumünster von 1905 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neumünster von 1905 e.V.“, Kurzbezeichnung „TSV 05“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.
3. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen für jede Altersgruppe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil, es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwenden darf.
3. Die Geldmittel und etwaige Überschüsse des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für Vergütungen für die Vereinstätigkeit gilt Folgendes:
 - 4.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4.2. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, jedoch nicht in eigener Sache. Hierfür ist der Ältestenrat zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 4.3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
 - 4.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gliederung und Organisation

1. Der Verein wird geführt und vertreten durch den Vorstand.

2. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene Abteilung gebildet. Die abteilungsübergreifenden organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb werden durch die Sportwartin oder den Sportwart wahrgenommen.
3. Für die Aufgaben der Jugendarbeit ist sportartenübergreifend die Jugendwartin oder der Jugendwart verantwortlich. Die Jugend gibt sich auf Grundlage dieser Satzung eine eigene Satzung.
4. Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und ein Jahresbericht (Kassenbericht) ist zu erstellen.
5. Der Schriftführerin oder dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Protokollen, namentlich von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft begründet eine Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung.

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Kinder
4. fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder sind die, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder sind diejenigen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören und sich nicht sportlich betätigen wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bedingung für die Aufnahme von Personen ist der schriftlich zu stellende Aufnahmeantrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung.
Der gesetzliche (Vereins-)Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann die antragstellende Person den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet dann endgültig.
Die Mitgliederdaten aus dem Aufnahmeantrag werden auch maschinell gespeichert, nur für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören und sich nicht sportlich betätigen will.
Für die Aufnahme gelten die unter Punkt 1 dargestellten Regeln entsprechend.
3. Personen, die sich um den Verein selbst oder allgemein den Zwecken des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 8 Nr. 1.1.1.) befreit und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
Kinder und jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; bei der Wahl der Jugendwartin oder des Jugendwartes dagegen haben nur die jugendlichen Mitglieder das Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Für fördernde Mitglieder beschränkt sich dieses Recht auf alle Veranstaltungen, die keine aktive Teilnahme an sportlicher Betätigung beinhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach allen Kräften für das Wohl des Vereines zu sorgen, an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken und sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - 4.1. Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 4.2. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - 4.3. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am EinzugsverfahrenNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereines und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch schriftliche Kündigung (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an die Geschäftsstelle oder den gesetzlichen Vorstand des Vereines zu jedem Quartalsschluss unter Wahrung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
3. durch Vereinsausschluss.
Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereines,
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines,
 - grober Verstoß gegen die Vereinskameraschaft.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit der mehrheitlichen Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Ältestenrates erfolgt die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung. Die Entscheidung ist endgültig; eine Anrufung der anderen Organe des Vereines ist ausgeschlossen.
4. bei Nichtzahlung von Beiträgen.
Als Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wer drei Monate mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und die fälligen Beiträge nach letzter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet.
5. bei Auflösung des Vereines.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Desgleichen besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Beiträge des Vereins gliedern sich wie folgt:
 - 1.1. Mitgliedsbeitrag
Die Höhe und der Entrichtungszeitraum von dem im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 1.2. Sonderbeitrag
Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag oder statt des Mitgliedsbeitrags zu entrichtender Beitrag, der insbesondere bei Anmeldung für bestimmte Abteilungen erhoben werden kann.
2. Art und Höhe von Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beitrags- und Gebührenrechnungen werden nicht erstellt.
4. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen und Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ältestenrat
3. der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem 1. Vorsitzenden
 - der oder dem 2. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - der Schriftwartin oder dem Schriftwart
 - der Sportwartin oder dem Sportwart
 - der Jugendwartin oder dem Jugendwart

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

 - der oder dem 1. Vorsitzenden
 - der oder dem 2. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
In den Angelegenheiten der/des 1. Vorsitzenden gemäß § 10 Nr. 3 dieser Satzung vertritt diese/dieser den Verein allein. Wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er ist für die Durchführung der durch diese Satzung bestimmten Vereinsziele verantwortlich und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Weiterhin hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Bericht über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresabschlusses.
 - Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

3. Der/dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages und der Verwaltung. Sie/Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzte/-vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Vereins. Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erfolgen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen und tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist zuständig für Ehrenverfahren, für die Auszeichnung von Mitgliedern und für die Behandlung persönlicher Streitigkeiten. Bei Anruf durch den Vorstand kann er diesen beraten, insbesondere bei den den Verein in seinen Grundsätzen betreffenden Fragen.
2. Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ältestenratsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden oder der Ältestenratsvorsitzenden.
3. Der oder die Ältestenratsvorsitzende hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 6 Vereinsmitgliedern.

§ 12 Vorstands- und Ältestenratswahlen

1. Der Vorstand - mit Ausnahme der Jugendwartin oder des Jugendwarts - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, und zwar
 - 1.1. in den Kalenderjahren mit gerader letzter Ziffer
die oder der 1. Vorsitzende, die Kassenwartin oder der Kassenwart, die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - 1.2. in den Kalenderjahren mit ungerader letzter Ziffer
die oder der 2. Vorsitzende, die Sportwartin oder der Sportwart.
2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige, ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Die Wiederwahl eines amtierenden Vorstands- oder Ältestenratsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, und zwar in der Reihenfolge seiner Wahl. Wählbar ist jedes Mitglied, das mindestens 10 Jahre dem Verein angehört und das 40. Lebensjahr vollendet hat.
6. Der Ältestenrat wählt sich seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden selbst auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Jedes Vorstands- und Ältestenratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters einen anderen Wahlablauf beschließen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist unzulässig. Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht

- erreicht, findet eine zweite Wahl zwischen den zwei Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig aus, beruft der Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter oder eine Vertreterin.
 10. Scheidet ein Ältestenratsmitglied - gleich aus welchen Gründen – vorzeitig aus, kann der Ältestenrat mit Zustimmung des Vorstandes für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin berufen.
 11. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter oder eines Vorstands- und eines Ältestenratsamtes in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand beruft die jährlich abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung, die möglichst im ersten Kalendervierteljahr stattfinden soll, ein.
Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung in Textform (E-Mail, Vereinsnachrichten, Brief).
Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Der Vorstand leitet die Versammlung.
3. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Jugendliche Mitglieder und Kinder im Sinne dieser Satzung haben kein Stimmrecht.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; eine Vertretung ist unzulässig.
7. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Ältestenrates sein. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
Weiterhin können bis zu zwei Ersatzkassenprüferinnen oder -prüfer auf ein Jahr gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers rückt einer von ihnen für die restliche Dauer der Wahlperiode auf. Eine Wiederwahl der Ersatzpersonen ist zulässig.
Die kassenprüfenden Personen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich stichprobenweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte sollen sie die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und auch die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder beantragen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung; die Tagesordnung kann allerdings auf den Anlass beschränkt werden.

§ 14 Haftung

1. Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst zulässigerweise satzungsgemäß gehandelt hat, von einem oder einer Dritten als Gesamtschuldner oder -schuldnerin in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins auszugleichen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Funktionsträger und Beauftragten nur in der Höhe, in der er durch eine entsprechend abgeschlossene Versicherung selbst gedeckt ist.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der gesetzliche Vorstand wickelt den Verein ab.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 28.03.2025 in Kraft.